

Allgemeinverfügung
der SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
zur Nachweisführung für gefährliche Abfälle aus dem Kabel- oder Rohrleitungsbau

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 der Nachweisverordnung (NachwV) ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

Soweit in Rheinland-Pfalz beim Kabel- oder Rohrleitungsbau zu Ver- oder Entsorgungszwecken (z. B. Strom-, Gas-, Fernwärme- oder Wasserversorgung, Abwasserentsorgung oder Telekommunikation) durch die Tätigkeit des Maßnahmenveranlassers bzw. des von ihm beauftragten Unternehmens (z. B. Tiefbauer) Bodenaushub, Bauschutt oder Straßenaufbruch in kleineren Mengen von maximal 20 Tonnen pro Baumaßnahme anfallen und die Gefährlichkeit oder Ungefährlichkeit des jeweiligen Abfalls wegen fehlender Vorerkundung nicht feststeht, gelten für die im Falle von gefährlichen Abfällen erforderliche abfallrechtliche Nachweisführung folgende Regelungen:

1. Feststellung eines Untersuchungserfordernisses

- 1.1 Für jede Baumaßnahme ist vom Maßnahmenveranlasser oder in dessen Verantwortung durch einen fachlich qualifizierten Dienstleister (ggf. nach Rücksprache mit dem beauftragten Unternehmen) anhand der als Anlage beigefügten Checkliste festzustellen, ob Hinweise auf eine Schadstoffbelastung vorliegen, die eine Einstufung des Abfalls als gefährlich erfordern oder zumindest eine diesbezügliche Untersuchung (Probenahme und Analytik) notwendig machen.
- 1.2 Auf der Checkliste hat der Maßnahmenveranlasser oder in dessen Verantwortung der fachlich qualifizierte Dienstleister die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift zu bestätigen. Die Checkliste ist vom Maßnahmenveranlasser bis mindestens 3 Jahre nach der finalen Entsorgung des Abfalls (= Verwertung oder Beseitigung) aufzubewahren.
- 1.3 Sind alle in der Checkliste genannten Fragen zu verneinen, darf der Abfall als ungefährlich eingestuft und unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften entsorgt, d. h. verwertet oder beseitigt, werden.
- 1.4 Ist eine der in der Checkliste genannten Fragen zu bejahen, ist der Abfall vorsorglich als gefährlich einzustufen und mit den von der NachwV vorgeschriebenen Sammelentsorgungsnachweisen bzw. Entsorgungsnachweisen und Begleit- bzw. Übernahmescheinen zu entsorgen.
- 1.5 Sofern eine der in der Checkliste genannten Fragen bejaht wurde, aber eine Verfahrensweise gemäß Ziff. 1.4 nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, hat der Maßnahmenveranlasser oder in dessen Verantwortung der fachlich qualifizierte Dienstleister nach Maßgabe von Ziff. 2 eine analytische Untersuchung zur Feststellung der tatsächlichen Gefährlichkeit des Abfalls gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

2. Durchführung der Untersuchung im Falle von Ziff. 1.5

- 2.1 Soweit gemäß Ziff. 1.5 eine analytische Untersuchung zur Feststellung der tatsächlichen Gefährlichkeit des Abfalls zu erfolgen hat, ist der Abfall nach Möglichkeit bis zum Vorliegen der Untersuchungsergebnisse auf der Baustelle ordnungsgemäß zu lagern. Eine Vermischung, einschließlich der Verdünnung des Abfalls mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien, ist unzulässig (vgl. § 9 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG).
- 2.2 Ist eine Lagerung auf der Baustelle aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht möglich, darf der Abfall ohne die von der NachwV für gefährliche Abfälle vorgeschriebenen Nachweise zum Betriebsgelände des Maßnahmenveranlasser bzw. des beauf-

tragten Unternehmens verbracht sowie dort repräsentativ beprobt und bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses gelagert werden.

2.2.1 Eine auf der Baustelle, während des Transportes oder auf dem Betriebsgelände erfolgende Vermischung, einschließlich der Verdünnung des Abfalls mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien, ist unzulässig (vgl. § 9 Abs. 2 KrWG).

2.2.2 Der Maßnahmenveranlasser bzw. das beauftragte Unternehmen hat sicherzustellen, dass die Lagerung des Abfalls auf dem Betriebsgelände im Einklang mit den immissionsschutzrechtlichen, baurechtlichen, wasserrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Anforderungen erfolgt und dass die ggf. erforderlichen Genehmigungen vorliegen (Hinweis: Dies ist mit der jeweils zuständigen Behörde zu klären).

2.3 Soweit sich bei der Untersuchung herausstellt, dass der Abfall ungefährlich ist, darf er ohne abfallrechtliche Nachweisführung entsorgt, d. h. verwertet oder beseitigt werden. Dabei sind die einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten.

2.4 Ergibt die Untersuchung, dass es sich um einen gefährlichen Abfall handelt, ist die Beförderung des Abfalls von der Baustelle (im Falle von Ziff. 2.1) bzw. vom Betriebsgelände (im Falle von Ziff. 2.2) zu einer zugelassenen Verwertungs- oder Beseitigungsanlage mit den von der NachwV vorgesehenen Sammelentsorgungsnachweisen bzw. Entsorgungsnachweisen und Begleit- bzw. Übernahmescheinen zu dokumentieren.

2.5 Soweit für die Beförderung des Abfalls nach den §§ 53 und 54 KrWG in Verbindung mit der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht besteht, bleibt diese von der vorliegenden Allgemeinverfügung unberührt. Gleiches gilt für ggf. bestehende Genehmigungserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften.

Nebenbestimmungen:

1. Die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung zugelassene Abweichung vom Nachweisverfahren kann jederzeit, auch nur gegenüber einzelnen Nachweispflichtigen, widerrufen oder mit Nebenbestimmungen (z. B. Bedingungen oder Auflagen) versehen werden, insbesondere bei einer Änderung der Vorschriften zur (elektronischen) Nachweis- und Registerführung oder bei Verstößen der nachweispflichtigen Personen gegen Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 NachwV kann die zuständige Behörde auf Antrag oder von Amts wegen einen zur Nachweisführung Verpflichteten von der Nachweisführung ganz oder für einzelne Abfallarten unter dem Vorbehalt des Widerrufs freistellen, soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Beim Kabel- oder Rohrleitungsbau (z. B. Strom-, Gas-, Fernwärme- oder Wasserversorgung, Abwasserentsorgung oder Telekommunikation) fallen insbesondere im Zusammenhang mit Erschließungsarbeiten in Neubau- und Regelsanierungsgebieten wie der Herstellung oder Reparatur von Hausanschlüssen oder dem Aushub von Gräben und Kopflöchern regelmäßig kleinere Mengen an Bauabfällen an, vor allem Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch. Oftmals gibt es keine Möglichkeit zur Rückverfüllung vor Ort, so dass die Materialien als Abfall zu entsorgen sind. Soweit in solchen Fällen die Gefährlichkeit oder Ungefährlichkeit des jeweiligen Abfalls wegen fehlender Vorerkundung nicht feststeht, vermeidet die vorliegende Allgemeinverfügung die Probleme bei der Abfalleinstufung und Nachweisführung, die mit den meist engen räumlichen Gegebenheiten auf den Baustellen verbunden sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34, 55130 Mainz, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Mainz, den 1. August 2017

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34
55130 Mainz

Dr. Kropp i.V. Lorig

Anlage: Checkliste

Checkliste - Allgemeinverfügung SAM vom 01.08.2017

1. Maßnahmenveranlasser		
Name (Firma oder Privatperson)	Anschrift	

2. Baumaßnahme		
Maßnahme	Anschrift	Ungefähre Menge (m ³ oder t)

3. Beurteilung Untersuchungserfordernis (anhand vorliegender Kenntnisse und Anhaltspunkte)		
Handelt es sich um eine Fläche, auf der mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden und zu erwarten ist, dass der Aushub kontaminiert sein könnte? (z. B. Altstandorte und Ablagerungen sowie altlastverdächtige Flächen)	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Handelt es sich um eine Fläche, auf der mit punktförmigen Bodenbelastungen gerechnet werden muss? (z. B. aufgrund von Leckagen in Bauwerken und Rohrleitungen; aufgrund von Schadensfällen beim Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen)	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Handelt es sich um eine Fläche, die zuvor gewerblich, industriell oder militärisch genutzt wurde und auf der mit flächenhaften Bodenbelastungen gerechnet werden muss? (z. B. Flächen mit naturbedingt oder großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten; Flächen im Einwirkungsbe- reich des historischen Bergbaus; Überschwemmungsgebiete, in denen mit belasteten Flusssedimenten gerechnet werden muss; Flächen, auf denen Abwasser verrieselt wurde; Flächen, auf denen belastete Schlämme ausgebracht wurden; Flä- chen mit erhöhter Immissionsbelastung etc.)	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Gibt es sonstige konkrete Anhaltspunkte für eine Schadstoffbelastung? (z. B. auffälliges Ausse- hen oder auffälliger Geruch bei Inaugenscheinnahme; aufgrund vorhandener Unterlagen wie z. B. Bodenbelastungskarten, Kataster Altlastverdächtiger Flächen und Altlasten; aufgrund vorliegender Untersuchungsergebnisse)	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Untersuchungserfordernis? (ja, bei mindestens einer bejahten Frage)	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Beurteilende(r) Mitarbeiter(in) des Maßnahmenveranlassers oder des fachlich qualifizierten Dienstleisters		
Vor- und Zuname	Funktion	Unterschrift

4. Lagerung bis zur Untersuchung (nur bei Untersuchungserfordernis ausfüllen)	
Flächenbetreiber	Anschrift

5. Untersuchungsergebnis (bitte beifügen)	
<input type="radio"/> gefährlicher Abfall → Verwertung/Beseitigung gem. (Sammel-) Entsorgungsnachweis	Nummer
<input type="radio"/> kein gefährlicher Abfall → Verwertung/Beseitigung wie folgt:	
Beförderer, Anschrift	Verwertungs-/Beseitigungsanlage, Anschrift
Abfallmenge (m ³ oder t)	Datum, Unterschrift des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin aus Nr. 3

3441.

**Allgemeinverfügung der SAM
Sonderabfall-Management-Gesellschaft
Rheinland-Pfalz mbH
zur Nachweisführung
für gefährliche Abfälle
aus dem Kabel- oder Rohrleitungsbau**

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 der Nachweisverordnung (NachwV) ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

Soweit in Rheinland-Pfalz beim Kabel- oder Rohrleitungsbau zu Ver- oder Entsorgungszwecken (z. B. Strom-, Gas-, Fernwärme- oder Wasserversorgung, Abwasserentsorgung oder Telekommunikation) durch die Tätigkeit des Maßnahmenveranlassers bzw. des von ihm beauftragten Unternehmens (z. B. Tiefbauer) Bodenaushub, Bauschutt oder Straßenaufbruch in kleineren Mengen von maximal 20 Tonnen pro Baumaßnahme anfallen und die Gefährlichkeit oder Ungefährlichkeit des jeweiligen Abfalls wegen fehlender Vorerkundung nicht feststeht, gelten für die im Falle von gefährlichen Abfällen erforderliche abfallrechtliche Nachweisführung folgende Regelungen:

1. Feststellung eines Untersuchungserfordernisses
 - 1.1 Für jede Baumaßnahme ist vom Maßnahmenveranlasser oder in dessen Verantwortung durch einen fachlich qualifizierten Dienstleister (ggf. nach Rücksprache mit dem beauftragten Unternehmen) anhand der als Anlage beigefügten Checkliste festzustellen, ob Hinweise auf eine Schadstoffbelastung vorliegen, die eine Einstufung des Abfalls als gefährlich erfordern oder zumindest eine diesbezügliche Untersuchung (Probenahme und Analytik) notwendig machen.
 - 1.2 Auf der Checkliste hat der Maßnahmenveranlasser oder in dessen Verantwortung der fachlich qualifizierte Dienstleister die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift zu bestätigen. Die Checkliste ist vom Maßnahmenveranlasser bis mindestens drei Jahre nach der finalen Entsorgung des Abfalls (= Verwertung oder Beseitigung) aufzubewahren.
 - 1.3 Sind alle in der Checkliste genannten Fragen zu verneinen, darf der Abfall als ungefährlich eingestuft und unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften entsorgt, d.h. verwertet oder beseitigt, werden.
 - 1.4 Ist eine der in der Checkliste genannten Fragen zu bejahen, ist der Abfall vorsorglich als gefährlich einzustufen und mit den von der NachwV vorgeschriebenen Sammelentsorgungsnachweisen bzw. Entsorgungsnachweisen und Begleit- bzw. Übernahmescheinen zu entsorgen.
 - 1.5 Sofern eine der in der Checkliste genannten Fragen bejaht wurde, aber eine Verfahrensweise gemäß Ziff. 1.4 nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, hat der Maßnahmenveranlasser oder in dessen Verantwortung der fachlich qualifizierte Dienstleister nach Maßgabe von Ziff. 2 eine analytische Untersuchung zur Feststellung der tatsächlichen Gefährlichkeit des Abfalls gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
2. Durchführung der Untersuchung im Falle von Ziff. 1.5

2.1 Soweit gemäß Ziff. 1.5 eine analytische Untersuchung zur Feststellung der tatsächlichen Gefährlichkeit des Abfalls zu erfolgen hat, ist der Abfall nach Möglichkeit bis zum Vorliegen der Untersuchungsergebnisse auf der Baustelle ordnungsgemäß zu lagern. Eine Vermischung, einschließlich der Verdünnung des Abfalls mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (vgl. § 9 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG).

2.2 Ist eine Lagerung auf der Baustelle aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht möglich, darf der Abfall ohne die von der NachwV für gefährliche Abfälle vorgeschriebenen Nachweise zum Betriebsgelände des Maßnahmenveranlassers bzw. des beauftragten Unternehmens verbracht sowie dort repräsentativ beprobt und bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses gelagert werden.

2.2.1 Eine auf der Baustelle, während des Transportes oder auf dem Betriebsgelände erfolgende Vermischung, einschließlich der Verdünnung des Abfalls mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (vgl. § 9 Abs. 2 KrWG).

2.2.2 Der Maßnahmenveranlasser bzw. das beauftragte Unternehmen hat sicherzustellen, dass die Lagerung des Abfalls auf dem Betriebsgelände im Einklang mit den immissionsschutzrechtlichen, baurechtlichen, wasserrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Anforderungen erfolgt und dass die ggf. erforderlichen Genehmigungen vorliegen (Hinweis: Dies ist mit der jeweils zuständigen Behörde zu klären).

2.3 Soweit sich bei der Untersuchung herausstellt, dass der Abfall ungefährlich ist, darf er ohne abfallrechtliche Nachweisführung entsorgt, d.h. verwertet oder beseitigt werden. Dabei sind die einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten.

2.4 Ergibt die Untersuchung, dass es sich um einen gefährlichen Abfall handelt, ist die Beförderung des Abfalls von der Baustelle (im Falle von Ziff. 2.1) bzw. vom Betriebsgelände (im Falle von Ziff. 2.2) zu einer zugelassenen Verwertungs- oder Beseitigungsanlage mit den von der NachwV vorgesehenen Sammelentsorgungsnachweisen bzw. Entsorgungsnachweisen und Begleit- bzw. Übernahmescheinen zu dokumentieren.

2.5 Soweit für die Beförderung des Abfalls nach den §§ 53 und 54 KrWG in Verbindung mit der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht besteht, bleibt diese von der vorliegenden Allgemeinverfügung unberührt. Gleiches gilt für ggf. bestehende Genehmigungserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften.

Nebenbestimmungen:

1. Die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung zugelassene Abweichung vom Nachweisverfahren kann jederzeit, auch nur gegenüber einzelnen Nachweispflichtigen, widerrufen oder mit Nebenbestimmungen (z. B. Bedingungen oder Auflagen) versehen werden, insbesondere bei einer Änderung der Vorschriften zur (elektronischen) Nachweis- und Registerführung oder

bei Verstößen der nachweispflichtigen Personen gegen Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung.

2. Diese Allgemeinverfügung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 NachwV kann die zuständige Behörde auf Antrag oder von Amts wegen einen zur Nachweisführung Verpflichteten von der Nachweisführung ganz oder für einzelne Abfallarten unter dem Vorbehalt des Widerrufs freistellen, soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Beim Kabel- oder Rohrleitungsbau (z. B. Strom-, Gas-, Fernwärme- oder Wasserversorgung, Abwasserentsorgung oder Telekommunikation) fallen insbesondere im Zusammenhang mit Erschließungsarbeiten in Neubau- und Regelsanierungsgebieten wie der Herstellung oder Reparatur von Hausanschlüssen oder dem Aushub von Gräben und Kopflöchern regelmäßig kleinere Mengen an Bauabfällen an, vor allem Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch. Oftmals gibt es keine Möglichkeit zur Rückverfüllung vor Ort, so dass die Materialien als Abfall zu entsorgen sind. Soweit in solchen Fällen die Gefährlichkeit oder Ungefährlichkeit des jeweiligen Abfalls wegen fehlender Vorerkundung nicht feststeht, vermeidet die vorliegende Allgemeinverfügung die Probleme bei der Abfalleinstufung und Nachweisführung, die mit den meist engen räumlichen Gegebenheiten auf den Baustellen verbunden sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Mainz, den 1. August 2017

SAM Sonderabfall-
Management-Gesellschaft
Rheinland-Pfalz mbH
Dr. Kropp
i. V. Lorig

Anlage: Checkliste

Checkliste - Allgemeinverfügung SAM vom 1. August 2017

Anlage

1. Maßnahmenveranlasser

Name (Firma oder Privatperson)	Anschrift
--------------------------------	-----------

2. Baumaßnahme

Maßnahme	Anschrift	Ungefähre Menge (m ³ oder t)
----------	-----------	---

3. Beurteilung Untersuchungserfordernis (anhand vorliegender Kenntnisse und Anhaltspunkte)

Handelt es sich um eine Fläche, auf der mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden und zu erwarten ist, dass der Aushub kontaminiert sein könnte? (z.B. Altstandorte und Ablagerungen sowie altlastverdächtige Flächen)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Handelt es sich um eine Fläche, auf der mit punktförmigen Bodenbelastungen gerechnet werden muss? (z.B. aufgrund von Leckagen in Bauwerken und Rohrleitungen; aufgrund von Schadensfällen beim Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Handelt es sich um eine Fläche, die zuvor gewerblich, industriell oder militärisch genutzt wurde und auf der mit flächenhaften Bodenbelastungen gerechnet werden muss? (z.B. Flächen mit naturbedingt oder großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten; Flächen im Einwirkungsbereich des historischen Bergbaus; Überschwemmungsgebiete, in denen mit belasteten Flusssedimenten gerechnet werden muss; Flächen, auf denen Abwasser verrieselt wurde; Flächen, auf denen belastete Schlämme ausgebracht wurden; Flächen mit erhöhter Immissionsbelastung etc.)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Gibt es sonstige konkrete Anhaltspunkte für eine Schadstoffbelastung? (z.B. auffälliges Aussehen oder auffälliger Geruch bei Inaugenscheinnahme; aufgrund vorhandener Unterlagen wie z.B. Bodenbelastungskarten, Kataster Altlastverdächtiger Flächen und Altlasten; aufgrund vorliegender Untersuchungsergebnisse)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Untersuchungserfordernis? (ja, bei mindestens einer bejahten Frage)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Beurteilende(r) Mitarbeiter(in) des Maßnahmenveranlassers oder des fachlich qualifizierten Dienstleisters

Vor- und Zuname	Funktion	Unterschrift
-----------------	----------	--------------

4. Lagerung bis zur Untersuchung (nur bei Untersuchungserfordernis ausfüllen)

Flächenbetreiber	Anschrift
------------------	-----------

5. Untersuchungsergebnis (bitte beifügen)

<input type="checkbox"/> gefährlicher Abfall → Verwertung/Beseitigung gem. (Sammel-) Entsorgungsnachweis	Nummer
--	--------

kein gefährlicher Abfall → Verwertung/Beseitigung wie folgt:

Beförderer, Anschrift	Verwertungs-/Beseitigungsanlage, Anschrift
-----------------------	--

Abfallmenge (m ³ oder t)	Datum, Unterschrift des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin aus Nr. 3
-------------------------------------	--